

GR_GERICHTE SK1 2014 10 vom 26. Oktober 2015

GR Gerichte, 2015-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2014_10

FR: GR_GERICHTE SK1 2014 10 du 26 octobre 2015

IT: GR_GERICHTE SK1 2014 10 del 26 ottobre 2015

Regeste

Betrug etc. | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 2

Dafür sei er zu verurteilen - zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, - zur Bezahlung einer Busse von CHF 300.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.

E. 3

Auf den Widerruf des dem Beschuldigten mit Strafmandat des Kreispräsidenten Chur vom 25. April 2007 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 50.00 gewährten bedingten Strafvollzuges sei zu verzichten. Der Beschuldigte sei stattdessen zu verwarnen.

E. 3.2

m.w.H.; Marianne Heer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 2 zu Art. 189 StPO). Ein Gutachten ist somit einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Es muss sich über die im Gutachterauftrag enthaltenen Fragen vollständig, genau und deutlich äussern (vgl. dazu im Einzelnen Heer, a.a.O., N 11 ff. zu Art. 189 StPO; Rudolf Rüedi, Das medizinische Gutachten - Erwartungen des Sozialversicherungsrichters an den Arzt, in: Riemer-Kafka [Hrsg.], Medizinische Gutachten, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 69 ff., S. 77 ff.). Die Schlussfolgerungen im Gutachten müssen begründet, nachvollziehbar und schlüssig sein. In materieller Hinsicht ist hierzu erforderlich, dass die abgegebenen Antworten überzeugend sind. Nach Kieser (Medizinische Gutachten - rechtliche Rahmenbedingungen, in: Riemer-Kafka [Hrsg.], Medizinische Gutachten, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 93 ff., S. 99) wird dies durch eine Reihe von Einzelkriterien konkretisiert. Diese beziehen sich einerseits auf den Zusammenhang zwischen gestellter Einzelfrage und in der Folge abgegebener Einzelantwort (Kriterium der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit) und andererseits auf die Antworten insgesamt (Kriterium der Geschlossenheit). Es ist also zum einen massgebend, ob die je gestellte Frage ohne Argumentationsbruch und logisch zutreffend einer Antwort zugeführt wird. Zum andern ist von Bedeutung, ob die Einzelantworten sich zu einem Ganzen zusammenfügen und keine Widersprüche unter ihnen entstehen. Anlass dafür, nicht auf das Gutachten abzustellen, können Widersprüche innerhalb des Gutachtens oder zwischen schriftlichen und mündlichen Ausführungen des Experten sein. Zu denken ist auch an Differenzen zwischen Auftraggeber und Gutachter bei der Bewertung von Akten, Zeugenaussagen etc. Weitere Beispiele sind in Lücken oder fehlerhaften Feststellungen von Tatsachen im Gutachten zu sehen (vgl. Heer, a.a.O., N 3 zu Art. 189 StPO). Gerichtliche Gutachten sind grundsätzlich von Amtes wegen auf ihre Beweistauglichkeit zu prüfen. Mängel des Gutachtens sind ungeachtet von Beanstandungen

der Parteien zu beheben. Beruft sich hingegen eine Partei auf Mängel eines Gutachtens, hat sie diese substantiiert aufzuzeigen (BGE 125 V 351 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2008 vom 14. August 2008, E. 4; Heer, a.a.O., N 4 zu Art. 189 StPO). Die Einwände müssen geeignet sein, in

Seite 23 — 43 rechtserheblichen Fragen die Auffassung und Schlussfolgerungen des Gutachtens derart zu erschüttern, dass davon abzuweichen ist (BGE 125 V 351 E. 3c; Rüedi, a.a.O., S. 84). Nicht selten lassen sich solche substantiierte Einwände – von Fälschungen innerer Widersprüchlichkeit eines Gutachtens abgesehen – nur gestützt auf die Auffassung eines privaten Gutachters machen (vgl. Heer, a.a.O., N 6 und 15 zu Art. 189 StPO). cc) Das Kantonsgericht von Graubünden erkennt keine Gründe, um von den Befunden im Gutachten abzuweichen. Das Gutachten ist korrekt erstellt worden und in seinen Schlussfolgerungen nachvollziehbar und schlüssig. Innere Widersprüche sind keine zu erblicken. Die Gutachterin ist zur Erstellung des vorliegenden Gutachten besonders befähigt (vgl. StA act. 20.25 und 20.26). Insofern ist festzuhalten, dass die in Erwägung 3b genannten Dokumente (mit Ausnahme von StA act. 4.53 und StA act. 4.21/4.89) gefälscht sind. Bezüglich des Dokumentes StA act. 4.21/4.89 lässt sich keine verlässliche Aussage machen, ob die darauf angebrachte Unterschrift gefälscht ist, sodass – in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" – davon auszugehen ist, dass es sich dabei um keine Fälschung handelt. Was die Lohnabrechnung vom Januar 2009 anbelangt, so muss, wie bereits festgehalten, angenommen werden, dass auch diese gefälscht wurde. Unter graphologischen Gesichtspunkten besteht gemäss Gutachten eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass X._____ die fraglichen Unterschriften gefälscht hat. Unter Mitberücksichtigung der übrigen Ermittlungsergebnisse lässt sich deshalb eine Dritttäterschaft ausschliessen. Zwar ist nicht geklärt, ob die im Schreiben vom 25. Februar 2009 an die Bank.1_____ angegebene E-Mail-Adresse "F._____@ymail.com" von F._____ oder von X._____ erstellt und bewirtschaftet wurde; beide bestreiten, Inhaber dieser E-Mail-Adresse zu sein (vgl. StA act. 16.1 und 16.2). Allerdings kann die im selbigen Schreiben angegebene Natel-Nummer (_____) X._____ zugerechnet werden, gab dieser doch besagte Telefonnummer anlässlich einer polizeilichen Befragung vom 2. Februar 2007 als seine eigene an (vgl. VV.2007.686, act. 9). Sodann hat der Berufungskläger denn auch zugestanden, dass ihm das Geld des Kredites (zumindest teilweise) zugute gekommen sei (KG act. VI.7, S. 3). Im Weiteren hat der Berufungskläger bestätigt, dass er seine Mutter für die Echtheitsbestätigung an den Schalter der Post begleitet habe. Schliesslich konnte der Berufungskläger als wirtschaftlich Berechtigter alleine über das Konto bei der Bank.1_____ und damit auch über den Kredit der Z._____AG verfügen (vgl. StA act. 4.23), was bei Annahme einer Dritttäterschaft keinen Sinn macht. Unter diesen Umständen muss als erstellt angesehen werden, dass X._____ durch Fälschung der Unterschriften seiner Mutter bei der

Seite 24 — 43 Bank.1_____ ein Konto auf ihren Namen eröffnet und bei der Z._____AG einen Kredit in Höhe von Fr. 25'000.00 erwirkt hat, welchen er sich auf das Konto bei der Bank.1_____ hat ausbezahlen lassen und anschliessend – zumindest teilweise – bezog. Vor diesem Hintergrund ist dem Berufungskläger auch die Fälschung der Lohnabrechnung von F._____ für den Monat Januar 2009 zuzurechnen, erwies sich dies doch als notwendig, um den Kredit bei der Z._____AG erwirken zu können. Dass F._____ selbst die Lohnabrechnung gefälscht hat, kann angesichts ihrer Rolle im Gesamtzusammenhang ausgeschlossen werden. Ebenso kann – auch hier – eine Dritttäterschaft ausgeschlossen

werden. 5. Die Vorinstanz verurteilte den Berufungskläger in Bezug auf die Vorkommnisse gemäss Erwägung 3 und 4 wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) und mehrfacher Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB). a) Wer in der Absicht, jemandem am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt bzw. eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird nach Art. 251 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Vorinstanz hat das Verhalten des Berufungsklägers im Rahmen der Kreditaufnahme bei der Z.____AG bzw. der Kontoeröffnung bei der Bank.1____ in zutreffender Weise als mehrfache Urkundenfälschung gewürdigt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 4). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Anzufügen bleibt einzig, dass aufgrund des Beweisergebnisses gemäss Erwägung 4 X.____ eigenmächtig das Konto bei der Bank.1____ auf den Namen seiner Mutter eröffnete und ebenso eigenmächtig auf ihren Namen einen Kredit bei der Z.____AG aufnahm. Insofern kann, entgegen der berufungsklägerischen Auffassung (KG act. IV.30, S. 15), gerade nicht von einer Vertretungsmacht des Beschuldigten ausgegangen werden, sodass bei den inkriminierten Dokumenten – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – von unechten Urkunden bzw. von einer Urkundenfälschung im engeren Sinne auszugehen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz beim Berufungskläger einen entsprechenden Vorsatz bejaht hat. b) Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsa-

Seite 25 — 43 chen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Die Vorinstanz hat sich zu den einzelnen Voraussetzungen des Betrugstatbestandes einlässlich geäußert (vgl. angefochtenes Urteil, E. 5a und b). Der Berufungskläger bestreitet einzig das Vorliegen einer arglistigen Täuschung (KG act. IV.30, S. 16 f.). aa) Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Zukünftige Ereignisse sind, soweit sie jedenfalls ungewiss sind, keine Tatsachen. Wer Äusserungen oder Prognosen über künftige Vorgänge macht, täuscht somit nicht, auch wenn sie unwahr sind, d.h. nicht seiner wirklichen Überzeugung entsprechen. Prognosen können aber in Bezug auf die vom Täter zugrunde gelegten gegenwärtigen Verhältnisse (Prognosegrundlage) eine Täuschung darstellen. Massgebend ist, ob die Äusserung ihrem objektiven Sinngehalt nach einen Tatsachenkern enthält. Äusserungen oder Prognosen über künftige Vorgänge können zu einer Täuschung führen, wenn sie innere Tatsachen wiedergeben. Die Zukunftserwartung kann mithin als gegenwärtige innere Tatsache täuschungsrelevant sein (vgl. zum Ganzen BGE 135 IV 76 E. 5.1). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Berufungskläger mit der Einreichung der gefälschten Unterlagen die Z.____AG bzw. die Bank.1____ über seine Identität und Kreditwürdigkeit täuschte. bb) Darüber hinaus muss der Täter arglistig, d.h. mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuschen. Einfache Lügen, plumpe

Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben genügen nicht. Die Arglist der Täuschung beurteilt sich im Weiteren unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Opfers. Danach scheidet Arglist aus, wenn das Opfer den Irrtum bei Inanspruchnahme der ihm zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten hätte vermeiden bzw. sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen können. Dabei ist im Einzelfall der jeweiligen Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen bzw. seiner Fachkenntnis und Geschäftserfahrung Rechnung zu tragen. Besondere Fachkenntnisse und Geschäftserfahrung des Opfers sind in Rechnung zu stellen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestandes indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Ent-

Seite 26 — 43 sprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters (völlig) in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann daher nur in Ausnahmefällen bejaht werden. In diesem Sinne wird Arglist von der Rechtsprechung des Bundesgerichts bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe (*manœuvres frauduleuses; mise en scène*) bedient. Einfache falsche Angaben sind arglistig, wenn ihre Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 135 IV 76 E. 5.2; 128 IV 18 E. 3a; 126 IV 165 E. 2a; 125 IV 124 E. 3; 122 IV 246 E. 3a). Als besondere Machenschaften gelten Erfindungen und Vorkehrungen sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen. Es sind eigentliche Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind (BGE 135 IV 76 E. 5.2). Darunter fällt insbesondere die Verwendung gefälschter Urkunden (vgl. Günter Stratenwerth/Guido Jenny/Felix Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010, § 15 N 19 m.w.H.). Der Berufungskläger bringt vor, die Verwendung einer gefälschten oder verfälschten Urkunde führe nicht per se zur Annahme einer arglistigen Täuschung (vgl. KG act. IV.30, S. 16). Das ist grundsätzlich richtig. So hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der falschen Angaben auch bei einem Lügengebäude oder bei betrügerischen Machenschaften Bedeutung erlange (BGE 135 IV 76 E. 5.2; 126 IV 165 E. 2a). Auch in diesen Fällen ist das Täuschungsoffer somit zu einem Mindestmass an Aufmerksamkeit verpflichtet und scheidet Arglist aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass im geschäftlichen Verkehr grundsätzlich auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf. Anders kann es sich verhalten, wenn sich aus den vorgelegten Urkunden selbst ernsthafte Anhaltspunkte für deren Unechtheit ergeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.74/2006 vom 3. Juli 2006, E. 2.4.2). So hält denn auch Art. 31 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG; SR 221.214.1) fest, dass sich die Kreditgeberin auf die Angaben des Konsumenten zu den finanziellen oder den wirtschaftlichen Verhältnissen ver-

Seite 27 — 43 lassen dürfe, es sei denn, es würden Angaben gemacht, welche offensichtlich un- richtig oder denjenigen der Informationsstelle für Konsumkredit widersprechen. Der Berufungskläger bringt in diesem Zusammenhang vor, auf der für die Kredi- taufnahme eingereichten Lohnabrechnung (Januar 2009) sei noch die alte AHV- Nummer aufgeführt gewesen, wobei H._____ als Arbeitgeberin seit Oktober 2008 die neue Sozialversicherungsnummer verwende. Dies hätte der Z._____AG auffal- len müssen, hätte sie die alten Akten beigezogen und auch eine Lohnabrechnung des Ehemannes eingeholt. Diese Umstände hätten die Z._____AG zu weiteren Abklärungen und Nachfragen veranlassen müssen, was sie jedoch in sträflicher Weise unterlassen habe. Aus diesem Grund scheidet Arglist aus (KG act. IV.30, S. 16 f.). Dem ist entgegen zu halten, dass Arglist bei der Verwendung gefälschter Urkunden nur dann zu verneinen ist, wenn die Fälschung ohne weiteres als solche erkennbar ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.168/2006 vom 6. November 2006, E. 2.1). Bei Kreditvergaben nach Massgabe des KKG kann grundsätzlich nichts anderes gelten (vgl. hierzu Micha Nydegger, Grund und Grenzen der Arglist beim Betrug, ZStrR 131 [2013], S. 281 ff., S. 311 f.). Von einer derart plumpen und demzufolge leicht bzw. ohne weiteres durchschaubaren Fälschung kann vorlie- gend nicht die Rede sein. Das gesteht letztlich auch der Berufungskläger zu, wenn er argumentiert, dass (erst) der Beizug der übrigen Akten die Fälschung hätte auf- decken können. Dafür bestand jedoch keine Veranlassung, denn aus den einge- reichten Dokumenten ergaben sich keine ersthaften Anhaltspunkte für deren Un- echtheit. Insofern bestand auch die Pflicht zu weiteren Abklärungen und Nachfra- gen nicht, selbst wenn solche ohne grösseren Aufwand möglich gewesen wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.74/2006 vom 3. Juli 2006, E. 2.4.2). Es ist zwar festzuhalten, dass die Z._____AG bei der Kreditgewährung mit einer gewissen Sorglosigkeit vorging, indem sie auf eine eingehendere Prüfung des Kreditantra- ges weitestgehend verzichtete. Demgegenüber fälschte der Berufungskläger planmässig und systematisch diverse Dokumente mit Urkundenqualität, sodass sich nicht sagen lässt, sein Verhalten rücke durch eine Nachlässigkeit der Z._____AG (völlig) in den Hintergrund. Denn je grösser der Täuschungsaufwand erscheint, desto stärker wird die Opfermitverantwortung in den Hintergrund treten. Dies erscheint deshalb als angezeigt, da die Strafbarkeit durch das Verhalten des Täuschenden begründet wird und nicht durch jenes des Getäuschten, der im All- tag seinem Geschäftspartner nicht wie einem mutmasslichen Betrüger gegenüber- treten muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.168/2006 vom 6. November 2006, E. 2.3). Im Übrigen bringt der Berufungskläger zu Recht nicht vor, die gefälschten Unterschriften seiner Mutter bzw. seines Vaters auf den eingereichten Dokumen- ten seien als solche leicht erkennbar gewesen, konnte hierüber doch erst ein gra-

Seite 28 — 43 phologisches Gutachten hinreichend Klarheit schaffen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass der Berufungskläger die Z._____AG arglistig i.S.v. Art. 146 Abs. 1 StGB täuschte. cc) Die arglistige Täuschung muss einen Irrtum bewirken, der den Getäuschten zu einer Vermögensverfügung veranlasst. Damit wird ein ursächliches Bindeglied zwischen Irrtum und Vermögensverfügung hergestellt (sog. Motivationszusam- menhang; vgl. BGE 126 IV 113 E. 3a). Die genannte Täuschung durch den Beru- fungskläger bewirkte bei der Z._____AG einen Irrtum über die wahre Identität des Antragstellers. Aufgrund dieses Irrtums traf die Z._____AG eine betrugsrelevante Vermögensdisposition, indem sie unter Berücksichtigung der bestehenden Kredit- summe am 6. März 2009 den Betrag von Fr. 26'034.10 auf das Konto bei der Bank.1 _____ überwies. dd) Sodann bedarf es eines Vermögensschadens. Als

Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung des Vermögens, welche in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder im Entgehen von Gewinn besteht. Dazu gehören auch Anwartschaften (entgangener Gewinn), wenn auf eine solche ein Anspruch besteht oder sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGE 87 IV 11). Wird das Vermögen lediglich gefährdet, so liegt kein Vermögensschaden vor, es sei denn, die Gefährdung sei derart erheblich, dass das Vermögen nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise abgeschrieben werden muss (BGE 121 IV 107 E. 2c). Beim Kreditbetrug täuscht der Borger beim Abschluss des Darlehensvertrages über seine Rückzahlungsfähigkeit bzw. seinen Rückzahlungswillen. Das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens ist beim Kreditbetrug erfüllt, wenn der Borger entgegen der beim Darleiher geweckten Erwartungen im Zeitpunkt der Kreditgewährung dermassen wenig Gewähr für eine vertragsgemässe Rückzahlung des Geldes bietet, dass die Darlehensforderung erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem Wert wesentlich herabgesetzt ist (BGE 82 IV 89; 102 IV 84). Die Möglichkeit der Rückforderung schliesst das Vorliegen eines Schadens nicht aus (BGE 117 IV 153 E. 4). Wie die Vorinstanz hierzu richtigerweise bemerkt hat, trat der Vermögensschaden (wenn nicht bereits durch den Vertragsschluss) spätestens durch die Auszahlung des Kredits ein, da der Z._____AG als Darlehensgeberin ein geringeres Rückzahlungsrisiko vorgespiegelt wurde, als es in Wirklichkeit bestand (vgl. Gunther Arzt, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 155 zu Art. 146 StGB m.w.H.). Angesichts des Umstandes, dass der Berufungskläger zum Zeitpunkt des Kreditantrags keiner Erwerbstätigkeit nachging und von der Sozialhilfe unterstützt werden musste, konnte er vernünftigerweise

Seite 29 — 43 nicht darauf vertrauen, den Kredit vertragsgemäss zurückzubezahlen. So leistete der Berufungskläger in der Zeit vom 3. April 2009 bis zum 2. Juli 2009 denn auch lediglich vier Ratenzahlungen in Höhe von je Fr. 775.65. Weitere Zahlungen blieben in der Folge gänzlich aus, da der Berufungskläger hierzu nicht in der Lage war. ee) Der subjektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB verlangt Vorsatz sowie die Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Vorsatz meint Handeln mit Wissen und Wollen (Art. 12 Abs. 2 StGB) und muss sich auf alle objektiven Merkmale und den Kausalzusammenhang zwischen ihnen erstrecken. Für den Vorsatz der Täuschung ist namentlich erforderlich, dass der Täter die Bedeutung seiner falschen Angaben für die vom Geschädigten begehrte Vermögensdisposition erkennt; bezüglich des Vermögensschadens genügt Vorsatz auf vorübergehende Schädigung (BGE 102 IV 84 E. 4). Bereicherung ist jeder Vermögensvorteil bzw. jede wirtschaftliche Besserstellung im Sinne des Vermögensbegriffs. Eine eventuelle Bereicherungsabsicht genügt (BGE 105 IV 29 E. 3a). Sie liegt dann vor, wenn dem Täter die Möglichkeit der Bereicherung bewusst ist und er sie für den Fall, dass sie eintrete, billigt. Beim Betrug durch Aufnahme eines Kredites muss also dem Kreditnehmer die Möglichkeit, dass er den Kredit nicht rechtzeitig zurückbezahlen können, bewusst gewesen sein, und er muss diesen Erfolg für den Fall, dass er eintrete, gewollt haben (vgl. BGE 72 IV 121 E. 3). Unrechtmässig ist die Bereicherung dann, wenn sie im Widerspruch zu einer oder mehreren Rechtsnormen steht. Die Unrechtmässigkeit ergibt sich dabei weder aus der Tat selbst noch aus einem daraus entstehenden Schaden, weil das Merkmal sonst keinen Sinn aufweisen würde (vgl. Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 85 vor Art. 137 StGB m.w.H.). Der Berufungskläger leistete in der Zeit vom 3. April 2009 bis zum 2. Juli 2009 lediglich vier Ratenzahlungen

in Höhe von je Fr. 775.65. Weitere Zahlungen blieben aus, da der Berufungskläger hierzu nicht in der Lage war. Dies war ihm bereits vorgängig bewusst, weil er keiner Erwerbstätigkeit nachging und von der Sozialhilfe unterstützt werden musste. Folglich handelte er nicht nur vorsätzlich, sondern auch in der Absicht, sich zu bereichern, indem er den Kredit aufnahm und das Geld für seine persönlichen Bedürfnisse verbrauchte (vgl. BGE 72 IV 121 E. 3; ferner auch Urteil des Bundesgerichts 6S.414/2004 vom 28. Februar 2005, E. 3.2). Die Unrechtmässigkeit der Bereicherung ergibt sich vorliegend daraus, dass das Zivilrecht durch absichtliche Täuschung zustande gekommene Rechtsgeschäfte missbilligt (Art. 28 OR; vgl. hierzu auch BGE 76 IV 227 E. 3b/bb). Die erlangte Be-

Seite 30 — 43 reicherung entsprach dabei der Kehrseite des Schadens der Z._____AG (sog. Stoffgleichheit; vgl. BGE 134 IV 210). Damit hat der Berufungskläger den Tatbestand des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt. 6. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass sich X._____ des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB, sowie des geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Der vorinstanzliche Schuldspruch ist demnach zu bestätigen, mit Ausnahme des Vorwurfs der Urkundenfälschung bezüglich StA act. 4.21/4.89. 7. In Bezug auf die Strafzumessung beantragt der Berufungskläger, er sei angemessen milde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Zudem sei ihm der bedingte Strafvollzug zu gewähren. a) Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; Stefan Trechsel/Heidi Afholter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N 21 zu Art. 47 StGB; Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 117 zu Art. 47 StGB). Daraus geht hervor, dass sich die Strafe grundsätzlich auf die Schuld bezieht. Wie nach altem soll auch nach geltendem Recht das Verschulden die Strafe begründen und nach oben begrenzen, wobei Verschulden im Sinne dieser Bestimmung das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs ist (vgl. Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 14 zu Art. 47 StGB). Für die Bestimmung der Höhe der Strafe hat das Gericht das Vorliegen von Strafmilderungs-, Strafschärfungs-, Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen zu prüfen. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48a StGB (wie die verminderte

Seite 31 — 43 Schuldfähigkeit nach Art. 19 Abs. 2 StGB) und der Strafschärfungsgrund der Konkurrenz gemäss Art. 49 StGB können zu einer Erweiterung des Strafrahmens nach unten oder oben führen. Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe sind hingegen Kriterien, die innerhalb des ordentlichen Strafrahmens im Rahmen der Strafzumessung nach Art. 47 StGB zu berücksichtigen sind (vgl. Christian Schwarzenegger/Markus Hug/Daniel Jositsch, Strafrecht II, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 58). Das Gericht muss die wesentlichen in der Strafzumessung berücksichtigten Kriterien darlegen, damit sein

Entscheid nachvollziehbar ist bzw. auf die Vollständigkeit und die korrekte Würdigung hin überprüft werden kann. Es kann über Elemente stillschweigend hinweggehen, die ihm nicht entscheidend scheinen bzw. von geringer Bedeutung sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_764/2009 vom 17. Dezember 2009, E. 1.2.1). b) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (sog. Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt (BGE 116 IV 300 E. 2c/bb). Methodisch ist bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorab der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten gegebenenfalls zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24. Januar 2012, E. 5.4 und 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011, E. 3.4.4; vgl. ferner auch Jürg-Beat Ackermann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 113 zu Art. 49 StGB). Die Bildung einer derartigen Gesamtstrafe ist indessen nur möglich bei gleichartigen Strafen. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip hier nicht greift (vgl. BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Für die Gleichartigkeit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht darauf abzustellen, ob die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt

Seite 32 — 43 gleichartige Strafen vorsehen, sondern ob im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss auf die gleiche Strafart erkannt wird (BGE 138 IV 120 E. 5.2 m.w.H.). c) Vorliegend erweisen sich der Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB) und die Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) gleichermassen als für die Festlegung der Einsatzstrafe zu berücksichtigendes, schwerstes Delikt, da beide mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Da die Urkundendelikte für die Erwirkung des Kredites lediglich Mittel zum Zweck waren, erscheint es sachgerecht, für den Betrug zum Nachteil der Z. _____ AG die Einsatzstrafe zu ermitteln. Die Vorinstanz hat sich diesbezüglich eingehend mit den einzelnen Strafzumessungsgründen auseinandergesetzt (vgl. angefochtenes Urteil, E. 9 [insb. E. 9g]). Mit ihr ist festzuhalten, dass der Berufungskläger bereits einschlägig vorbestraft war und sein Leumund deshalb nicht mehr als ungetrübt bezeichnet werden kann. Das Verschulden des Berufungsklägers ist nicht zu bagatellisieren. Dabei fällt erschwerend in Betracht, dass der Berufungskläger nicht davor zurückschreckte, seine eigene Mutter zu schädigen. In diesem Zusammenhang zeigte sich der Berufungskläger denn auch nicht einsichtig oder reuig. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers rechtfertigt die Dauer des vorliegenden Strafverfahren – die massgeblichen Handlungen fanden im Februar 2009, mithin vor gut 6 ½ Jahren statt – keine Strafmilderung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt es keine bestimmten Zeitgrenzen, deren Überschreitung ohne weiteres eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zur Folge hat (BGE 117 IV 124 E. 3). Die Angemessenheit der

Verfahrensdauer ist nach den besonderen Umständen der jeweiligen Sache zu beurteilen. Zu gewichten ist dabei insbesondere die Schwere des Tatvorwurfs, der Umfang und die Schwierigkeit des Falles, ob die Behörden und Gerichte oder der Angeschuldigte durch ihr Verhalten zur Verfahrensverzögerung beigetragen haben, sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 I 139 E. 2c). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Deshalb und aus anderen Gründen wie zum Beispiel faktische oder prozessuale Schwierigkeiten, einen Zeugen einzuvernehmen, sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. So lange keine einzige dieser Zeitspannen stossend wirkt, greift eine Gesamtbetrachtung. Zeiten mit intensiver Tätigkeit der Behörden oder Gerichte können andere Zeitspannen kompensieren, in denen wegen der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Dass eine einzelne Verfahrenshandlung hätte vorgezogen werden können, verletzt das Beschleunigungsgebot noch nicht (BGE 124 I 139 E. 2a). Im vorliegenden Fall sind weder

Seite 33 — 43 explizite Verfahrensverzögerungen ersichtlich, noch erscheint die Gesamtdauer des Verfahrens als unangemessen (vgl. auch die Kasuistik bei Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 185 zu Art. 47 StGB). Eine Strafminderung kommt insofern nicht in Frage. Die Vorinstanz hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass auch eine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB vorliegend nicht zur Anwendung gelangt (vgl. angefochtenes Urteil, E. 9g). Die hierfür massgebliche Schwelle (2/3 der Verjährungsfrist; vgl. Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 40 zu Art. 48 StGB) ist auch im Zeitpunkt des Berufungsurteils nicht überschritten. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Strafminderung angebracht wäre angesichts des Umstandes, dass der Berufungskläger auf bescheidenem Niveau von der Invalidenversicherung lebt bzw. dass er nun wieder bei seinem Vater wohnt (vgl. KG act. IV.30, S. 18). Auch eine Einschränkung der Schuldfähigkeit ist in diesem Zusammenhang nicht ausgewiesen (vgl. StA act. 3.27, S. 27). Demgegenüber lässt sich eine gewisse Nachlässigkeit der Z. ____ AG bei der Kreditvergabe nicht von der Hand weisen (vgl. oben Erwägung 5b); diese ist im Sinne eines Mitverschuldens der Geschädigten leicht strafmindernd zu berücksichtigen (vgl. Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 114 zu Art. 47 StGB m.w.H.). In Anbetracht der gesamten Strafzumessungsgründe erscheint für den Betrug zulasten der Z. ____ AG eine Einsatzstrafe von neun Monaten als tat- und schuldangemessen. In diesem Bereich sieht das Gesetz sowohl Freiheits- als auch Geldstrafe vor (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Satz 1 StGB). Im Vordergrund steht dabei jedoch die Geldstrafe. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; 134 IV 82 E. 4.1). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Täter bereits einschlägig vorbestraft ist. Er liess sich von der im Jahr 2006 ausgesprochenen, dreimonatigen Gefängnisstrafe (vgl. StA act. 3.1) offenbar nicht abschrecken, abermals einen Betrug (bzw. mehrere Betrüge) und mehrere Urkundendelikte zu begehen. Für den neuerlichen Betrug zulasten der Z. ____ AG ist demzufolge auf eine Freiheitsstrafe in der genannten Höhe (9 Monate) zu erkennen. Für die in diesem Zusammenhang begangenen Urkundendelikte (vgl. Erwägung 5a), welche – von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen – in echter

Konkurrenz zum Betrug stehen (vgl. BGE 129 IV 53 E. 3), ist aus denselben Gründen wie beim Betrug zum Nachteil der Z. _____ AG ebenfalls auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, weshalb in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Ge-

Seite 34 — 43 samtfreiheitsstrafe zu bilden ist. Die Einsatzstrafe ist demnach um drei Monate zu erhöhen, sodass eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Monaten resultiert. d) Bezüglich des mehrfachen Betruges gemäss Ziffer 1.2 der Anklageschrift erscheint angesichts des eher geringen Deliktserlöses eine Strafe von unter sechs Monaten als angezeigt. Dasselbe gilt auch bezüglich des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB. In diesem Bereich ist grundsätzlich auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe mit den vom Berufungskläger begangenen Delikte gemäss Ziff. 1.1 der Anklageschrift ist demnach ausgeschlossen. Für die Bildung der Gesamtgeldstrafe ist auch hier gemäss den bundesgerichtlichen Vorgaben zunächst die Einsatzstrafe zu ermitteln. Schwertes Delikt ist insofern der mehrfache Betrug gemäss Ziff. 1.2 der Anklageschrift. Da die einzelnen Betrüge in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen und sich der Unrechtsgehalt der einzelnen Taten nicht wesentlich unterscheidet, kann die Einsatzgeldstrafe sogleich für den mehrfachen Betrug festgelegt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013, E. 1.8, und 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015, E. 3.1). Unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe, wie sie die Vorinstanz grundsätzlich zutreffend dargelegt hat und auf die – mangels neuer Vorbringen des Berufungsklägers im Berufungsverfahren – verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO), erscheint für den mehrfachen Betrug gemäss Ziff. 1.2 der Anklageschrift eine Einsatzgeldstrafe von 30 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Unter Einbezug des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) ist die Strafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen, wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass dem Berufungskläger in Bezug auf die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte eine leicht verminderte Zurechnungsfähigkeit attestiert wird (vgl. StA act. 3.27, S. 27), was sich entsprechend strafmindernd auswirkt. Unter diesen Umständen ist die Einsatzgeldstrafe mittels Asperation um 20 Tagessätze zu erhöhen, sodass eine Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen resultiert. Bezüglich der Bemessung der Tagessatzhöhe hat das Bundesgericht in zwei Urteilen das korrekte Vorgehen klar aufgezeigt (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 6B_476/2007 vom 29. März 2008, E. 3.4). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, und zwar unabhängig davon, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen; massgeblich ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Nach dem Nettoeinkommensprinzip ist indes bei den ermittelten Einkünften nur der Überschuss

Seite 35 — 43 der Einnahmen über die damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen. Vom Einkommen ist daher abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen beziehungsweise bei Selbständigwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten. Vom Nettoeinkommen abzuziehen sind sodann allfällige Familien- und Unterstützungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Für deren Berechnung kann sich das Gericht weitgehend an den Grundsätzen

des Familienrechts orientieren. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Dabei fallen grössere Zahlungsverpflichtungen des Täters, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben (zum Beispiel Ratenzahlungen für Konsumgüter, Wohnkosten), grundsätzlich ebenso ausser Betracht wie Schuldverbindlichkeiten, die mittelbare oder unmittelbare Folge der Tat sind (Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, Gerichtskosten usw.). Auch Hypothekarzinsen können, wie an sich Wohnkosten überhaupt, in der Regel nicht in Abzug gebracht werden. Aussergewöhnliche finanzielle Belastungen dagegen können reduzierend berücksichtigt werden, wenn sie einen situations- oder schicksalsbedingt höheren Finanzbedarf darstellen. Weiter nennt Art. 34 Abs. 2 StGB das Vermögen als Bemessungskriterium. Gemeint ist die Substanz des Vermögens, da dessen Ertrag bereits Einkommen darstellt. Das Vermögen ist bei der Bemessung des Tagessatzes von Bedeutung, wenn der Täter ohnehin von der Substanz des Vermögens lebt, und es bildet Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er es selbst für seinen Alltag anzehrt. Schliesslich ist bei der Bemessung des Tagessatzes das Existenzminimum zu berücksichtigen (Art. 34 Abs. 2 StGB; vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 E. 5 f. sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_476/2007 vom 29. März 2008, E. 3). Anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vom 26. Oktober 2015 gab der Berufungskläger an, dass er eine volle IV-Rente in der Höhe von monatlich Fr. 2'000.00 erhalte (vgl. KG act. VI.7, S. 2). Weitere Einkünfte gab er weder an noch sind solche ersichtlich. Von diesem Betrag ist ein Abzug von 20% für laufende Steuern und Krankenkassenprämien zu machen (vgl. dazu auch Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 14 17 vom 11. August 2014, E. 9c), sodass nunmehr ein massgebliches Einkommen von Fr. 1'600.00 verbleibt. Des Weiteren erachtet das Bundesgericht bei Verurteilten, die nahe am oder unter dem Existenzminimum leben, grundsätzlich eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte als angezeigt (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Die Vornahme eines Abzugs in genannter Höhe erscheint aufgrund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Berufungsklägers auch im

Seite 36 — 43 vorliegenden Fall als gerechtfertigt. Ausgangspunkt der Berechnung der Tagessatzhöhe bildet nach dem Dargelegten somit ein monatliches Einkommen von Fr. 800.00; daraus resultiert ein Tagessatz in Höhe von gerundet Fr. 25.00. e) Bezüglich der Busse für den geringfügigen Diebstahl gemäss Ziff. 1.5 der Anklageschrift kann grundsätzlich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hält das Kantonsgericht von Graubünden – auch unter Berücksichtigung einer leicht verminderten Zurechnungsfähigkeit (vgl. StA act. 3.27, S. 27) – eine Busse in Höhe von Fr. 300.00 für tat- und schuldangemessen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse hat die Vorinstanz eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen vorgesehen. Auf einen Tag Freiheitsentzug würden damit Fr. 100.00 Busse entfallen. Dieser Betrag ist deutlich höher als der in Erwägung 7d festgelegte Tagessatz, welcher an sich auch für die Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe verwendet werden könnte (vgl. Erwägung 8c). Würde man nun aber beim Umwandlungssatz vom festgelegten Tagessatz ausgehen, ergäbe sich dadurch eine höhere Ersatzfreiheitsstrafe, nämlich eine solche von zwölf statt von drei Tagen. Dies verträgt sich mit dem Verbot der *reformatio in peius* – welches hier greift, weil nur der Beschuldigte Berufung eingelegt hat (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO) – nicht. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist deshalb bei drei Tagen zu belassen.

E. 4

Die Zivilklagen der Z. _____ AG sowie von Y. _____ werden auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5

a) Die Kosten des Verfahrens von CHF 14'600.80 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 11'000.80, Gerichtsgebühren CHF 3'600.00) gehen zu Lasten von X. _____. b) Die Kosten des Strafvollzugs gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. X. _____ hat sich daran nach Massgabe von Art. 380 Abs. 2 StGB zu beteiligen. c) X. _____ schuldet dem Bezirksgericht Plessur folglich: Busse CHF 300.00 Verfahrenskosten CHF 14'600.80 Total CHF 14'900.80 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind dem Bezirksgericht Plessur innert 30 Tagen nach der Zustellung des Urteils mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

E. 6

a) Die amtliche Verteidigung wird für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 9'720.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. Die Entschädigung geht zu Lasten des Kantons Graubünden und wird aus der Gerichtskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht der beschuldigten Person gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. b) [Rechtsmittelbelehrung]

E. 7

a) Rechtsanwalt lic. iur. Guido Ranzi meldete am 12. Dezember 2013 beim Bezirksgericht Plessur die Berufung an. b) [Rechtsmittelbelehrung]

E. 8

Der Berufungskläger beantragt, ihm sei der bedingte Vollzug der Strafe zu gewähren. a) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Als objektive Voraussetzung ist demzufolge verlangt, dass die ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens sechs Monate, aber nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Bei der Geldstrafe besteht demgegenüber keine entsprechende Beschränkung. In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt. Die Prüfung der Bewährungsansichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die günstige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täter-

Seite 37 — 43 persönlichkeits unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbeltung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt der Entscheidung miteinzubeziehen (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 140 E. 4.4). Der bedingte Strafvollzug darf nicht auf Grund der unbestimmten Hoffnung bewilligt werden, der Verurteilte werde sich wider Erwarten wohl verhalten (BGE 115 IV 81 E. 2a; Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 39 zu Art. 42 StGB). Bei einem mehrfach Vorbestraften kann deshalb nicht allein darauf abgestellt werden, dass er sich in den letzten

Jahren klaglos verhalten hat (Urteil des Bundesgerichts 6S.63/2003 vom 2. April 2003, E. 3.3). Eine solche Begründung würde nur auf va- ger Hoffnung beruhen (vgl. die Hinweise bei Schneider/Garré, a.a.O., N 65 zu Art. 42 StGB). b) Voraussetzung des unbedingten Vollzugs der Strafe ist das Vorliegen einer schlechten Prognose. Die Vorinstanz hat dies unter Hinweis auf die einschlägigen Vorstrafen und insbesondere unter Bezugnahme auf das Gutachten von Dr. med. Christoph Burz vom 5. September 2013 (StA act. 3.27) bejaht. Darin geht der Gut- achter von einer hohen bzw. mittelgradigen Rückfallgefahr aus. Zur Begründung verweist er in erster Linie auf die einschlägigen Vorstrafen des Berufungsklägers. Andererseits sieht er das Motiv für die Betrugs- und Urkundendelikte primär in den Geldsorgen des Berufungsklägers (vgl. S. 26 f. des Gutachtens). Dieser bestreitet nach wie vor, die Unterschriften seiner Mutter bzw. seines Vaters sowie die Lohn- abrechnung gefälscht zu haben. Reue und Einsicht waren bei ihm anlässlich der Berufungsverhandlung vom 26. Oktober 2015 nicht zu erkennen. Vielmehr reagiert er ungehalten und fühlt sich provoziert, wenn er mit den Tatvorwürfen konfrontiert wird. Angesichts dessen kann ihm kaum eine positive Legalprognose bescheinigt werden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das erwähnte Gutachten mitt- lerweile gut zwei Jahre alt ist und sich der Berufungskläger – soweit ersichtlich – in der Zwischenzeit nichts hat zu Schulden kommen lassen. Die schwersten von ihm begangenen Delikte liegen nun einige Jahre zurück. Im Übrigen dürften die Geld- sorgen des Berufungsklägers durch den Bezug einer IV-Rente nunmehr weitge- hend behoben sein. Stabilisierend und demnach positiv könnte sich auch der Um- stand auswirken, dass der Berufungskläger (wieder) bei seinem Vater wohnt, von dem er nötigenfalls persönliche und finanzielle Unterstützung erfahren dürfte. Un- ter diesen Umständen wird dem Berufungskläger – sowohl in Bezug auf die Frei- heitsstrafe als auch auf die Geldstrafe – der bedingte Vollzug der Strafe gewährt.

Seite 38 — 43 Aufgrund der gleichwohl getrübbten Legalprognose ist die Probezeit gemäss Art. 44 StGB entsprechend hoch, nämlich auf vier Jahre, anzusetzen. c) In Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB wird der Berufungskläger ausser- dem zu einer Busse von Fr. 2'000.00 verurteilt. Da vorliegend im Rahmen der Be- messung der Geldstrafe die Höhe des Tagessatzes ermittelt wurde, kann dieser Wert auch für die Ersatzfreiheitsstrafe, welche bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse anzuordnen ist, verwendet werden (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3). Dem- nach ergibt sich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 80 Tagen (Fr. 2'000.00 : Fr. 25.00). Der bedingte Vollzug einer Busse ist ausgeschlossen, sodass diese in jedem Fall zu bezahlen ist.

E. 9

Der Berufungskläger beantragt sodann, die von der Vorinstanz ausgespro- chene Verwarnung i.S.v. Art. 46 Abs. 2 StGB sei aufzuheben. Der Berufungsklä- ger begründet seinen Antrag nicht näher, obwohl er im Berufungsverfahren nicht auf einen vollumfänglichen Freispruch plädiert. Die Vorinstanz hat sich diesbezüg- lich eingehend geäußert (vgl. angefochtenes Urteil, E. 12). Darauf kann verwie- sen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). An der Verwarnung ist demnach festzuhalten.

E. 10

Im Rahmen der Berufung unangefochten geblieben ist die Verweisung der Zivilklagen der Z.____AG und von Y.____ auf den Zivilweg gemäss Dispositiv- Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Plessur vom 6. Dezember 2013. Darauf ist folglich nicht mehr zurück zu

kommen.

E. 11

a) Der Berufungskläger beantragt, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten seien ihm nur anteilmässig für die eingestandenen Delikte aufzuerlegen. Der vorinstanzliche Schuldspruch wurde indes – von einer geringen Ausnahme abgesehen – vollumfänglich bestätigt; der Berufungskläger obsiegt lediglich teilweise im Strafpunkt. Daher bleibt es grundsätzlich beim vorinstanzlichen Kostenspruch hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsgebühren und Auslagen sowie der erstinstanzlichen Gerichtskosten, da – ungeachtet der teilweisen Gutheissung der Berufung – jene Kosten in gleicher Höhe ohnehin entstanden wären. Hinzu kommen die der Staatsanwaltschaft Graubünden im Rahmen der Beweisergänzung angefallenen Kosten in Höhe von Fr. 6'890.00 (vgl. KG act. V.4). Auch dabei handelt es sich um sog. Ohnehinkosten, sodass sie dem Berufungskläger aufzuerlegen sind. Dies umso mehr, als der Berufungskläger selbst die Einholung eines graphologischen Gutachtens beantragt hat (vgl. KG act. IV.11, S. 6). b) In der Berufungserklärung wurde beantragt, es sei dem amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Ver-

Seite 39 — 43 fahren das bei der Vorinstanz geltend gemachte Honorar im vollen Umfang zuzusprechen. Diesen Antrag zog der Berufungskläger bzw. sein Verteidiger anlässlich der Berufungsverhandlung vom 16. Juli 2014 zurück (KG act. IV.11, S. 1), was er an der mündlichen Berufungsverhandlung vom 26. Oktober 2015 auf Anfrage des Vorsitzenden der I. Strafkammer hin ausdrücklich bestätigte (KG act. VI.6). Darauf ist somit nicht mehr zurückzukommen.

E. 12

a) Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Berufungskläger mit seinen Anträgen nur teilweise durchgedrungen. So wurde der vorinstanzliche Schuldspruch – entgegen den Berufungsanträgen – grossumfänglich bestätigt. Nur teilweise durchgedrungen ist der Berufungskläger sodann mit seinem Antrag, er sei mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Demgegenüber wurde ihm der bedingte Vollzug (der Freiheits- und der Geldstrafe) gewährt, was in diesem Teilpunkt als Obsiegen zu werten ist. Infolgedessen gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln zu Lasten des Berufungsklägers und zu einem Drittel zu Lasten des Kantons Graubünden. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 bis Fr. 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens werden auf Fr. 4'000.00 festgelegt, womit Fr. 2'666.65 zu Lasten des Berufungsklägers und Fr. 1'333.35 zu Lasten des Kantons Graubünden gehen. b) Die Höhe der Entschädigung für die amtliche Verteidigung ist nicht mehr in einer separaten Entscheidung, sondern im jeweiligen verfahrenserledigenden Entscheid und somit im vorliegenden Urteil festzulegen (BGE 139 IV 199). Der amtliche Verteidiger des Berufungsklägers, Rechtsanwalt lic. iur. Guido Ranzi, macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 12'757.50 (inkl. Barauslagen und MwSt.) bei einem Aufwand von 46.25 Stunden geltend (KG act. IV.31). Diese Kostenrechnung bedarf der Korrektur. Zunächst erscheint der geltend gemachte Aufwand (leicht) überhöht, was namentlich für die Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 16. Juli 2014 gilt. Der amtliche Verteidiger veranschlagt dafür

einen Aufwand von insgesamt 12 Stunden; angemessen erscheint ein Aufwand von 8 Stunden. Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2015 macht der Verteidiger insgesamt 7 Stunden geltend. Angesichts dessen, dass er anlässlich der Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2015 seine bereits an der Hauptverhandlung vom 16. Juli 2014 vorgetragene Ausführungen in weiten Teilen wiederholte, erscheint für die Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2015 ein Aufwand von 4 Stunden als ausreichend. Sodann ist die Teil-

Seite 40 — 43 nahm an der Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2015 (inkl. Besprechung mit dem Klienten) lediglich mit zwei statt mit drei Stunden zu veranschlagen, dauerte doch die Verhandlung selbst lediglich eine Stunde (vgl. KG act. VI.6). Die übrigen geltend gemachten Rechnungsposten geben zu keinen Beanstandungen Anlass, sodass ein zu berücksichtigender Aufwand von insgesamt 38.25 Stunden resultiert. Der amtliche Verteidiger des Berufungsklägers verwendet bei seiner Kostenrechnung einen Stundenansatz von Fr. 250.00. Für den berechtigten Aufwand der amtlichen Verteidigung wird dem amtlichen Verteidiger indes ein (reduziertes) Honorar von Fr. 200.00 pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet, wobei keine Zuschläge gewährt werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]). Demnach beläuft sich der Gesamtbetrag für das Honorar nach Zeitaufwand auf Fr. 7'650.00 (38.25 Std. x Fr. 200.00). Mangels hinreichender Bezifferung der Spesen wird praxisgemäss eine Spesenpauschale von 3% des Honorars nach Zeitaufwand, somit Fr. 229.50, gewährt. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer in Höhe von 8% resultiert dadurch ein Totalbetrag von Fr. 8'509.85. Der amtliche Verteidiger des Berufungsklägers wird für das Berufungsverfahren in dieser Höhe entschädigt. Entsprechend des Verfahrensausgangs hat der Berufungskläger zwei Drittel der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zu tragen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indes vorerst aus der Gerichtskasse bezahlt. Sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsklägers erlauben, ist er gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zur Rückerstattung der ihm auferlegten Kosten verpflichtet. Der Rückerstattungsanspruch beläuft sich auf Fr. 5'673.25 (2/3 x Fr. 8'509.85).

Seite 41 — 43 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.